

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Göhl über die Veränderungssperre des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestliche Bereich der Ortschaft Göhl

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Satzung der Gemeinde Göhl über die Veränderungssperre des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestliche Bereich der Ortschaft Göhl

Die Gemeindevertretung Göhl hat unter Tagesordnungspunkt 3 b der Sitzung am 05.02.1986 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Teil der Ortschaft Göhl gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 BGBl. I. S. 2256, zuletzt durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I. S. 1144) geändert – nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 05.02.1986 die folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Teil der Ortschaft Göhl erlassen.

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung in dem Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Teil der Ortschaft Göhl wird für das in dem nachfolgenden Absatz (2) bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1 : 5.000 rot umrandet. Die Geltungsbereichsgrenze im Osten bildet die Mittellinie der Landesstraße 59, die Geltungsbereichsgrenze im Osten bildet die Mittellinie der Rosenstraße, die von der L 59 abbiegt und in südlicher Richtung bis zur Kreuzung des Brookkamps bzw. Mündung in die Allee Schwelbek verläuft.

Sodann verläuft die Geltungsbereichsgrenze des von der Veränderungssperre erfassten Gebietes im Süden mit dem Verlauf des Brookkamps in westlicher Richtung auf einer Länge von 270 m. Hier verläuft die Geltungsbereichsgrenze im Bereich der nordöstlichen Bankette des Brookkamps auf der Grundstücksgrenze Gemeinde bzw. Jensen/Gemeinde.

Sodann verläuft die Geltungsbereichsgrenze in süd-nördlicher Richtung, umfasst das Gebiet der Siedlung der Schleswag westlich einschließlich des Gehöft Jensen und endet am Eisenbahngleis Lübeck – Puttgarden.

Sodann verläuft die Geltungsbereichsgrenze südlich des Eisenbahngleises parallel zum Gleis in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung der Landesstraße 59.

- (3) Der in Absatz (2) bezeichnete Bereich ist in einem Lageplan (Kartenausschnitt 1 : 5.000) durch rote Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird als Anlage beigelegt.

In dem Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- a. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen und Nutzungsänderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden.
- b. nicht genehmigungspflichtige, aber auch wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen an solchen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- c. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft. Sie tritt am 21. Februar 1988 außer Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung wurde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 BBauG mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Ostholstein vom 17. Feb. 1986 erteilt.

2440 Oldenburg in Holstein, den 18. Feb. 1986

L. S.

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister
gez. Höper

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	18.02.1986	22.02.1986	